

Praxisseminar

# Haftung der Gemeinde

im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau und des Hochwasserschutzes



## Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie halten wir bei der Durchführung der Veranstaltung die Vorgaben der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVONRW) für Veranstaltungen ein. Hierzu gehören zurzeit insbesondere Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene (u. a. Vorhaltung von Desinfektionsmitteln) sowie die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen im Veranstaltungsraum und in Warteschlangen. Außerhalb des Veranstaltungsraumes besteht eine Mund- und Nasenmaskenpflicht für alle Teilnehmer an der Veranstaltung. Bitten bringen Sie daher nach Möglichkeit eine eigene Mund- und Nasen-Schutzmaske mit. Schutzmasken werden auch vor Ort bereitgehalten. Wegen dieser Vorkehrungen ist die Anzahl der Teilnehmer begrenzt. Über die jeweils aktuellen Schutzvorkehrungen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren.

## Anlass

Im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und des Hochwasserschutzes stellen sich immer wieder Haftungsfragen.

So hat das VG Köln entschieden, dass ein Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation der Gemeinde den Schaden ersetzen muss, wenn mit Zement, Mörtel und Gips versetztes Abwasser zu Ablagerungen im öffentlichen Kanalnetz geführt hat und diese entfernt werden mussten. Daneben stellt sich auch die Frage, in welcher Art und Weise abwassertechnische Anlagen wie z. B. Regenrückhaltebecken, öffentliche Versickerungsanlagen, Kläranlagen-Grundstücke gegen den Zutritt unbefugter Dritter abgesichert werden müssen. Auch das Thema der Überflutung bzw. Überschwemmung von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßen durch Starkregenereignisse oder wild abfließendes Wasser ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung. So hat der Bundesgerichtshof ein Urteil des OLG Düsseldorf zur Haftung der Gemeinde für Überflutungsschäden durch Wasser von landwirtschaftlichen Flächen (Stichwort: Ackerwasser) nicht zur Revision angenommen, so dass sich die Frage stellt, wie derartige Problemstände zielorientiert in der Praxis gelöst werden können. Gleichzeitig hat die Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Jahr 2019 entschieden, dass eine Gemeinde zumindest die Ursache für solche Überflutungsschäden gesetzt haben muss. Welche Maßnahmen muss eine Gemeinde grundsätzlich bei Problemständen durch wild abfließendes Wasser

(§ 37 WHG) ergreifen, damit Überflutungs- bzw. Überschwemmungsschäden auf privaten Grundstücken vermieden werden können und welche Finanzierungsinstrumente stehen zur Verfügung (§ 54 LWG NRW)? Hinzu kommt, dass der Gemeinde nach dem OVG NRW eine Kapazitätsanpassungspflicht obliegt, wenn ein öffentlicher Kanal nicht ausreichend dimensioniert ist. Hierbei muss auch geklärt werden, ob und inwieweit ein Grundstückseigentümer zu Eigen- und Objektschutzmaßnahmen verpflichtet sein kann (vgl. § 5 Abs. 2 WHG). Hierzu können z. B. Einbau von Rückstausicherungen oder bauliche Vorsorgemaßnahmen gehören. Eine weitere Frage ist, wer für die Ertüchtigung von Anlagen an Gewässern (z. B. Gewässerverrohrungen, Ufermauern, gemauerte Gewölbetunnel) verantwortlich ist und welche Pflichten die Anlageneigentümer gemäß den §§ 36 WHG, 22 bis 24 LWG NRW zu erfüllen haben. Insoweit hat das OVG NRW



entschieden, dass bei Anlagen, die nicht nur privaten, sondern ebenso wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, den Träger der Gewässerunterhaltungspflicht eine Maßnahmendurchführungsverantwortung trifft und im Anschluss daran ein Ausgleich auf der Kostenebene zu finden ist.

Das Fachseminar gibt einen grundlegenden Überblick über die Haftungsfragen im Bereich der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, dem Gewässer Ausbau und dem Hochwasserschutz. Dabei werden die vielschichtigen Haftungsfragen systematisch aufgearbeitet. Mit der Darstellung des Haftungsrahmens für die Städte und Gemeinden soll ermöglicht werden, in der Praxis Haftungsfälle zu vermeiden.

## Seminarprogramm

- 09:30 Begrüßung und Einführung
- 09:45 **Haftungs-Rechtsgrundlagen (Teil 1)**
- » **Rechtliche Haftungsgrundlagen (u.a. § 2 Haftpflichtgesetz)**
  - » **Rechtsprechung zur Haftung aus dem öffentlich rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis (Abgrenzung: öffentliche und private Abwasserleitungen)**
  - » **Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB (u.a. Rückstauschäden, Hinweis-Pflichten der Gemeinde)**
  - » **Rechtsprechung des BGH zur Haftung der Gemeinde bei fehlender Rückstausicherung und Rückstauschäden durch Baumwurzeln**
  - » **Fortgesetzte Anpassungs- und Instandhaltungspflicht bei privaten Abwasserleitungen**
- 11:00 Uhr Pause
- 11:15 Uhr **Haftungs-Rechtsgrundlagen (Teil 2)**
- » **Haftung im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung § 55 Abs. 2 WHG, § 44, 49 Abs. 4 LWG NRW)**
  - » **Haftung bei Kanalbaumaßnahmen/Kanalsanierung (ansteigendes Grundwasser)**
  - » **Haftung bei dem Betrieb von Regenrückhaltebecken**
  - » **Haftung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs bzw. enteignenden Eingriffs**
  - » **Haftungsausschließende Tatbestände**
  - » **Haftung der Gemeinde für Beschädigung von privaten Abwasserleitungen (z.B. Wurzeleinwuchs von Straßenbäumen)**
  - » **Haftung gemäß § 89 WHG (Wirkungshaftung/Anlagenhaftung)**
  - » **Haftung für Gewässerschäden (§ 90 WHG)**



- 12:30      Mittagspause
- 13:30      **Haftung für Katastrophenregen (sog. urbane Sturzfluten) und wild abfließendem Wasser**
- » **Abgrenzung zur Amtshaftung für den Hochwasserschutz (§ 72 Satz 2 WHG) und für den Gewässerausbau**
  - » **Haftung für ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle**
  - » **Haftung für wild abfließendes Wasser z. B. von Ackerflächen**
  - » **Finanzierungsinstrumente für Maßnahmen (§ 54 LWG NRW)**
- 14:45      Pause
- 15:00      **Verantwortlichkeiten für Anlagen an Gewässern**
- » **Rechtsprechung des OVG NRW zur Sanierungspflicht**
  - » **Abgrenzung Straßenseitengräben/Gewässer**
  - » **Haftung bei unzureichender Gewässerunterhaltung**
- 17:00 Uhr      Ende der Veranstaltung

## Referent

- » **Dr. jur. Peter Queitsch**  
Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW  
Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW

## Termine

- » **Dienstag, 29.09.2020, BEW Essen**  
Wimberstraße 1, 45239 Essen
- » **Dienstag, 07.10.2020, BEW Essen**  
Wimberstraße 1, 45239 Essen

## Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämereien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros.



## Kosten

Die Gebühr je Teilnehmer beträgt **250,- € netto zzgl. USt.** für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, **350,- € netto zzgl. USt.** für alle anderen Teilnehmer.

Darin sind umfangreiche Seminarunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Referenten- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## Bankverbindung

Konto der Kommunal Agentur NRW GmbH:

Kreissparkasse Düsseldorf

IBAN: DE08 3015 0200 0001 0820 15

SWIFT-BIC: WELADED1KSD

## Veranstalter

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf

tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

fax: 0 211 / 4 30 77 – 22

info@KommunalAgentur.NRW

www.KommunalAgentur.NRW